

zusehen, nur noch Bewerber mit bestimmten Erfordernissen gewählt werden dürfen, tritt an die Stelle des Bewerbers, welcher den Anforderungen der Satzung nicht genügt, jedesmal der nächste unter Berücksichtigung jener vorgeschriebenen Zusammensetzung noch wählbare Bewerber auf dem gleichen Wahlvorschlage. Enthält dieser Wahlvorschlag solche Bewerber nicht mehr, so geht die überschüssige Stelle auf den nach obiger Reihenfolge nächsten Wahlvorschlag über. Enthält kein Wahlvorschlag Bewerber, die hiernach wählbar sind, so gehen die überschüssigen Vorstandsstellen auf den Wahlvorschlag des Wahlvorstandes über, es sei denn, daß auch dieser keine hiernach wählbaren Bewerber mehr enthält. In diesem Falle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der ohne Rücksicht auf die satzungsmäßig vorgesehene Zusammensetzung des Vorstandes gewählt sein würde.

Abatz 2 und 3 gilt entsprechend für die Ersatzmänner. Jedoch ist bei ihnen von solchen Erfordernissen abzusehen, die bereits von zwei Vorstandsmitgliedern erfüllt sind.

§ 27.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

C. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern.

§ 28.

An die Stelle eines weggefallenen Vertreters tritt jedesmal derjenige von den gewählten Ersatzmännern, welcher dem gleichen Wahlvorschlage wie der weggefallene Vertreter angehört und auf diesem Wahlvorschlag unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so wird der Ersatzmann aus den gemäß § 9 ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmännern, des Wahlvorschlages des Wahlvorstandes entnommen. Sind Ersatzmänner dieser Art nicht mehr vorhanden, so tritt der Ersatzmann aus demjenigen anderen Wahlvorschlag ein, auf den die größte unberücksichtigte Restzahl entfallen ist; bei gleichen Restzahlen entscheidet das Los. Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem hiernach Ersatzmänner eintreten können, so ist der Ersatzmann aus den dem Wahlvorschlage des Wahlvorstandes nach § 16 letzter Absatz zugewiesenen Ersatzmännern zu entnehmen.

Das gleiche gilt beim Wegfall eines Vorstandsmitglieds. Jedoch gehen, falls Vertreter einer Betriebsart (§ 24 Abs. 3) weggefallen sind, die den gleichen Vertretungskreisen angehörenden Ersatzmänner den anderen insoweit vor, als andernfalls die satzungsmäßig vorgesehene Zusammensetzung des Vorstandes (§ 11 der Satzung) beeinträchtigt werden würde.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung in Detmold am 19. Dezember 1912.



C. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern

Die die Stelle eines weggefallenen Vertreters still besetzende Vorstandsmitglieder sind dem Vorstande anzuzeigen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Stelle des weggefallenen Vertreters an der höchsten Stelle des Vorstandes zu besetzen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Stelle des weggefallenen Vertreters an der höchsten Stelle des Vorstandes zu besetzen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Stelle des weggefallenen Vertreters an der höchsten Stelle des Vorstandes zu besetzen.

102 04008